



Evaluierung universitärer Leistungen in Österreich¹

Inhalt:

1. Historische Aspekte: Veränderungen der Hochschulpolitischen Rahmenbedingungen
 - 1.1. Krise der staatlichen Haushalte - Expansion des Hochschulsystems – wachsende Internationalität
 - 1.2. Geändertes Verhältnis zwischen Staat und Universitäten
 - 1.3. Gestärkte Universitätsautonomie - Verantwortungszuwachs - Qualitätssicherung - Rechenschaftslegung - Evaluierung
2. Grundlegende Erwägungen
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Funktionen von Evaluierungen
 - 2.2.1. Qualitätssicherung (nach innen)
 - 2.2.2. Rechenschaftslegung (nach außen)
3. Rechtslage nach dem UOG 1993
 - 3.1. Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen der Evaluierung (§§ 18, 43 Abs 2 und 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993)
 - 3.1.1. Arbeitsberichte der Institutsvorstände (§ 18 Abs 1 UOG 1993)
 - 3.1.2. Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden (§ 18 Abs 4 UOG 1993)
 - 3.1.3. Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten (§ 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993)
 - 3.1.4. Gezielte Begutachtungen durch den Rektor bzw den Wissenschaftsminister (§ 18 Abs 5 und 6 UOG 1993)
 - 3.1.5. Evaluierung durch das Universitätenkuratorium (§ 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993) - Ausgangspunkt für Metaevaluierungen
 - 3.2. Evaluierungsverordnung (§ 18 Abs 7 UOG 1993)
 - 3.2.1. Evaluierungsarten (§§ 4 bis 6 EvalVO)

- 3.2.2. Verfahrensvorschriften (§ 7 EvalVO)
- 3.2.3. Verwertung von Evaluierungsergebnissen zur Qualitätssicherung (§ 8 EvalVO)
 - 3.2.3.1. Personelle und organisatorische Entscheidungen (§ 8 Abs 1 EvalVO)
 - 3.2.3.2. Forschungsmittelverteilung (§ 8 Abs 2 EvalVO)
 - 3.2.3.3. Erörterung von Verbesserungsmaßnahmen (§ 8 Abs 3 und 4 EvalVO)
- 3.2.4. Rechenschaftslegung (§ 9 EvalVO)
- 3.2.5. Problem der Kontinuität von Evaluierungen
- 3.3. Evaluierungsrichtlinien (§ 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993)
4. Schlußfolgerungen

1. Historische Aspekte: Veränderungen der hochschulpolitischen Rahmenbedingungen

Im Lauf der 80er Jahre wurde die Sicherung der Qualität der Universitäten und ihrer Leistungen in vielen europäischen Ländern zu einem der zentralen Themen der Hochschulpolitik. Meinte man ursprünglich, daß es sich dabei durchaus nur um eine kurzlebige Modeerscheinung handele, so zeigt sich am Ende der 90er Jahre, daß diesem Thema weiterhin hohe Priorität zukommt. „Eine neue Krankheit geht um: die Qualitätskrankheit. Das Q-Virus scheint jeden zu infizieren“².

1.1. Krise der staatlichen Haushalte – Expansion des Hochschulsystems – wachsende Internationalität

Das vermehrte Interesse an Qualitätssicherung ist in erster Linie die Folge von Veränderungen in den hochschulpolitischen Rahmenbedingungen. So sind etwa die Universitäten massiv von der **Krise der staatlichen Haushalte**, die

in weiten Teilen Europas die fast ausschließlichen Quellen der Hochschulfinanzierung sind, betroffen, denn das Bestreben, die Budgetdefizite unter Kontrolle zu bringen, führt idR zu drastischen Kürzungen der Hochschulbudgets. Hinzu tritt noch die enorme (und jedenfalls kostenintensive) **Expansion des Hochschulsystems** in den letzten Jahrzehnten, welche sowohl auf die außergewöhnliche Zunahme der Studentenzahlen, als auch auf die Erweiterung der Studiengänge zurückzuführen ist. Darüber hinaus fördert die wachsende **internationale Mobilität** seitens der Lehrenden und der Studierenden das Interesse an Qualitätssicherung und macht Vergleiche der Universitäten erforderlich.

1.2. Geändertes Verhältnis zwischen Staat und Universitäten

Diesen gewandelten hochschulpolitischen Rahmenbedingungen wird durch eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Universitäten zu entsprechen versucht. So ist eine schrittweise **Lockerung** der traditionellerweise **sehr engen Beziehung** zwischen **Staat und Universitäten** festzustellen. Neue Hochschulgesetze übertragen – sowohl in Österreich wie auch in anderen europäischen Ländern – viele Entscheidungskompetenzen den Hochschulen, was zu einer Erweiterung der universitären Autonomie führt. Diese Stärkung der Universitätsautonomie ist nun aber mit der Frage verbunden, wie die Hochschulen ihrer *gewachsenen Verantwortung* gegenüber der Öffentlichkeit *gerecht* werden können und auf welche Weise sie die **Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes** überprüfen bzw. steigern sowie die *Qualität ihrer Leistungen sicherstellen* können. Diesbezüglich kann nunmehr festgehalten werden, daß ein internationaler Konsens darüber besteht, daß diesen Aufgaben der *Qualitätssicherung* und *Rechenschaftslegung* am besten durch Evaluierungen entsprochen werden kann. Die **Universitätsautonomie** einerseits und **Evaluierungen** andererseits bilden somit die zwei Seiten einer Medaille.³

1.3. Gestärkte Universitätsautonomie – Verantwortungszuwachs – Qualitätssicherung – Rechenschaftslegung – Evaluierung

Entsprechend diesem internationalen Trend wurde auch in Österreich im Herbst 1993 ein neues Universitätsorganisationsgesetz (UOG 1993) beschlossen, das eine Stärkung der universitären Autonomie und im Gegenzug dazu Evaluierungen in Forschung und Lehre vorsieht.

Die nun folgenden Ausführungen werden sich auf die **Evaluierung von Forschung und Lehre** - als den beiden primären universitären Aufgaben - beschränken. Zur optimalen Erfüllung dieser beiden Aufgaben bedarf es auch eines **leistungsfähigen Hochschulmanagements**, das ebenfalls den Kriterien der Effektivität und Effizienz entsprechen muß und somit bewertet werden sollte. Eine rechtliche Verpflichtung zur Evaluierung des Managements ist aber im österreichischen Hochschulrecht (noch) nicht gegeben, weshalb

dieser Bereich in der folgenden Darstellung, die auf den rechtlichen Vorgaben des UOG 1993 aufbaut, ausgeklammert bleibt.

2. Grundlegende Erwägungen

2.1. Definition

Der **Begriff Evaluierung** stellt eine romanische Neuentwicklung dar und ist mit **(Ab-)Schätzung, Berechnung, Ermittlung, Wertbestimmung, Aus- und Bewertung** zu übersetzen.⁴ Er stammt in seiner heutigen Verwendung aus dem Bereich der angewandten Sozialforschung und wird in verschiedensten Zusammenhängen gebraucht⁵, was zur Bildung vielfältiger Begriffserläuterungen geführt hat.

Evaluierung ist die kritische Untersuchung und Bewertung von **Leistungen bestimmter Personen, Personengruppen oder Institutionen** im Sinne eines **SOLL-IST-Vergleiches** mit gleichzeitiger Analyse der Abweichungen.⁶

2.2. Funktionen von Evaluierungen: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

Es ist zwischen den **Funktionen und Zielen von Evaluierungen im allgemeinen** und jenen eines **konkreten Verfahrens** zu unterscheiden. Die beiden übergeordneten Funktionen stellen Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung dar. Konkrete Evaluierungsverfahren können unterschiedliche Zwecke verfolgen, die vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind. So könnten etwa die Bildung von Forschungsschwerpunkten und Kompetenzzentren oder die Verkürzung der Studienzeit bei gleichem Bildungs- bzw. Ausbildungsniveau als spezielle Zielsetzungen einzelner Verfahren angeführt werden. Bei genauerer Betrachtung ist allerdings festzustellen, daß sich diese speziellen Aufgaben doch wieder an den beiden übergeordneten Zielen orientieren. Somit bilden die beiden Funktionen – **Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung** – die *Richtschnur* für die speziellen Aufgaben eines konkreten Verfahrens.

2.2.1. Qualitätssicherung (nach innen)

Die **Funktion der Qualitätssicherung** ist nach innen gerichtet. Aufgrund der Evaluierungsergebnisse können nämlich **Verbesserungsmaßnahmen** innerhalb einer Universität oder auch des gesamten Universitätsbereichs gesetzt werden. Dabei ist zu beachten, daß Evaluierungen nur einen Teil eines universitären Qualitätssicherungssystems⁷ bilden. Ein **Qualitätssicherungssystem** umfaßt im allgemeinen

neben der Evaluierung (*Qualitätskontrolle*) auch die *Qualitätsplanung* und die *Qualitätslenkung* bzw. *-steuerung*.

Es soll also an Universitäten im Rahmen eines SOLL-IST-Vergleiches überprüft werden, inwieweit die universitären

BUKO-Info Spezial "Unilex"

Leistungen den ihnen durch die *Qualitätsplanung vorgegebenen Anforderungen* entsprechen. Die Ergebnisse dieses *Evaluierungsverfahrens* sollen dann in weiterer Folge maßgeblichen Einfluß auf die *Qualitätssteuerung* und die *Qualitätsplanung* haben.⁸

Zieldefinition - Zielerreichungsgrad - Maßnahmen

Die Funktionsfähigkeit eines universitären Qualitätssicherungssystems hängt ganz entscheidend davon ab, daß allen drei Systemelementen hinreichend Beachtung geschenkt wird. So ist etwa die Dimension der Qualitätsplanung – die vielfach vernachlässigt wird – eine unabdingbare Voraussetzung für eine sinnvolle Evaluierung. Es sind zunächst die **Ziele** zu definieren und den Universitätsangehörigen bekanntzugeben. Erst dann kann der **Zielerreichungsgrad** im Rahmen eines SOLL-IST-Vergleiches (Evaluierung) bestimmt werden. Auf der Basis der entsprechenden Evaluierungsergebnisse können in weiterer Folge systematisch Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. –verbesserung gesetzt und uU auch die Ziele revidiert werden.

2.2.2. Rechenschaftslegung (nach außen)

Die **Funktion der Rechenschaftslegung** ist nach außen gerichtet, und zwar auf den **Nachweis von Leistungen**. Die Universitäten erhalten vom Staat finanzielle Mittel und sind im Gegenzug verpflichtet, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Ob und wie sie diese Aufgaben erfüllen, haben sie im Zuge der Rechenschaftslegung nachzuweisen, wodurch der *Gesellschaft* und vor allem dem *Staat* als Träger der Universitäten die *Kontrolle* ermöglicht wird.

3. Rechtslage nach dem UOG 1993⁹

Evaluierungen bilden einen integralen Bestandteil des durch das UOG 1993¹⁰ geschaffenen Universitätssystems. Der *Staat* hat nämlich seine *Reglementierungen eingeschränkt*, die bisher das Funktionieren und die Qualität des österreichischen Universitätssystems gesichert haben. Im *Gegenzug* muß nun also das Instrument der *Evaluierung* herangezogen werden, um anstelle der bisher detailliert geregelten Verfahren durch die *Bewertung des universitären Outputs* Entscheidungsgrundlagen zu erhalten, aufgrund derer die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Dadurch gewinnen Evaluierungen im neuen Universitätssystem einen hohen Stellenwert.

3.1. Gesetzlich vorgesehene Maßnahmen der Evaluierung (§§ 18, 43 Abs 2 und 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993)

Die zentrale Bestimmung des UOG 1993 in bezug auf Evaluierungsmaßnahmen stellt § 18 dar, der mit „*Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre)*“ überschrieben ist. In enger Verbindung mit § 18 steht auch § 43 Abs 2 UOG 1993, der dem Studien-

dekan die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, überträgt und ihn anhält, bei der Erteilung von Lehraufträgen Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen. Schließlich ist im Rahmen der Evaluierungsbestimmungen auch noch § 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993 anzuführen, der das Universitätenkuratorium mit der Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre in Koordination mit dem Wissenschaftsminister betraut.

§ 18 UOG 1993 sieht vier verschiedene Evaluierungsmaßnahmen vor:

Arbeitsberichte der Institutsvorstände,
Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden,
Evaluierung größerer Teile von Studien sowie
gezielte Begutachtungen.

Vor der genaueren Betrachtung der einzelnen Evaluierungsmaßnahmen sei noch darauf hingewiesen, daß die Evaluierungsergebnisse den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Wissenschaftsministers zugrunde zu legen sind¹¹. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren von Evaluierungen, aber auch des gesamten outputorientierten Universitätssystems nach UOG 1993. Evaluierungen dürfen keinesfalls zum bloßen **Selbstzweck** erstarren.

3.1.1. Arbeitsberichte der Institutsvorstände (§ 18 Abs 1 UOG 1993)

Jeder Institutsvorstand hat dem Rektor *jährlich* einen Arbeitsbericht mit Angaben über durchgeführte *Lehrveranstaltungen* und *Prüfungen*, betreute *Diplomarbeiten* und *Dissertationen* sowie über *wissenschaftliche Arbeiten*, *Forschungsprojekte* und *Publikationen* der Institutsangehörigen und über die *wissenschaftliche Zusammenarbeit* mit anderen Einrichtungen vorzulegen.¹²

Die Überschrift des § 18 UOG 1993¹³ erweckt den Eindruck, daß es sich bei den Arbeitsberichten um eine Evaluierungsmaßnahme handelt. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, daß die Arbeitsberichte ein bloßes Instrument zur **Datenerhebung** darstellen. Es **fehlt** ihnen nämlich das Element der **Bewertung**, um als Evaluierungsmaßnahme zu gelten.

Wenngleich die Arbeitsberichte keine Evaluierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinn darstellen, so bilden sie zweifelsohne eine wesentliche **Datenbasis** für nachfolgende Leistungsbewertungen.

3.1.2. Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden (§ 18 Abs 4 UOG 1993)

Der Vorsitzende der Studienkommission hat dafür zu sorgen,

daß jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiter von *Pflichtlehrveranstaltungen* in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine *Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden* vorlegen, deren *Auswertung* der Studiendekan alle zwei Jahre mit **Zustimmung** und einer **allfälligen Stellungnahme** des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren hat.

Der Studiendekan hat die Möglichkeit, an Universitätslehrer¹⁶ Anweisungen zur *Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung* im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen zu erteilen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist.¹⁷ Er ist jedoch nicht berechtigt, in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen einzugreifen, da ein solcher Eingriff der verfassungsgesetzlich garantierten *Lehrfreiheit*¹⁸ widersprechen würde.¹⁹

Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Kompetenz des Studiendekans zur Erteilung von Lehraufträgen¹⁴ (an universitätsexterne Personen) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen¹⁵.

Die *Lehrveranstaltungsbewertungen* durch die Studierenden sowie die *Publikation der Bewertungsergebnisse* sollen eine Verbesserung der Lehre bewirken.²⁰ In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu berücksichtigen, daß Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ein **relativ umstrittenes Instrument zur Lehrevaluierung** darstellen. So ist etwa durchaus zweifelhaft, ob durch Lehrveranstaltungsbewertungen tatsächlich die Qualität der Lehre gemessen werden kann. Es wird mit diesem Instrument an und für sich ja eher die Zufriedenheit der Studierenden mit den Lehrenden bzw den Lehrveranstaltungen erhoben.²¹

Insgesamt ist zu den Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden festzuhalten, daß trotz gewisser Probleme, die diesem Instrument innewohnen, bereits die bloße Verpflichtung zu ihrer Durchführung sowie die Anordnung der Publikation ihrer Ergebnisse bei vielen Lehrveranstaltungsleitern vielleicht doch zu einem größeren Engagement in der Lehre führen können. Der Erfolg dieses Instrumentes hängt jedoch weitgehend von der konkreten Ausgestaltung des Fragebogens und auch vom Auswertungsverfahren, das viel Feingefühl erfordert, ab.

3.1.3. Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten (§ 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993)

Die Normierungen hinsichtlich der Evaluierung größerer Teile von Studien sind im Unterschied zu den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und den Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden äußerst karg ausgestaltet.

Es ist lediglich vorgeschrieben, daß der Studiendekan in regelmäßigen Abständen für eine Evaluierung größerer Teile

von Studien unter der Mitwirkung von Experten zu sorgen hat.

Was nun unter größeren Teilen von Studien zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt.²² Es ist somit wohl davon auszugehen, daß die Gesetzgebung diesen Begriff bewußt offen gelassen hat, um bei Gesetzesanwendung die Möglichkeit der *Interpretation* sowie der *Ausgestaltung anhand der Erfordernisse* der jeweiligen Fakultät bzw Universität zu bieten. Sofern also weder die EvalVO – was derzeit der Fall ist – noch die universitären Evaluierungsrichtlinien festlegen, was unter größeren Teilen von Studien zu verstehen ist, liegt die Entscheidung, welche Einheiten einer Fakultät bzw – bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung – einer Universität in diese Evaluierungsmaßnahme einbezogen werden, beim *Studiendekan*. Ihm kommt somit „*Definitionsmacht*“ zu. Er kann dadurch uU eine ganze Studienrichtung oder auch nur einzelne Fächer einer Expertenbegutachtung unterziehen.

Weiters ist vorgesehen, daß die Evaluierung in regelmäßigen Abständen zu erfolgen hat. Auch dieser Terminus bleibt völlig offen und bietet dem Studiendekan einen breiten Auslegungsspielraum.

Die sinnvollste Vorgangsweise wird vermutlich sein, *nach und nach* die *einzelnen Fächer* einer *Expertenbegutachtung* zu unterziehen, sodaß etwa alle *fünf Jahre* die Lehrleistung eines Faches bewertet wird. Dadurch finden laufend Evaluierungen an einer Fakultät/Universität statt. Der Aufwand – sowohl in bezug auf die Kosten als auch auf die Zeit – ist für den Studiendekan gleichbleibend, wodurch er in der Lage ist, gezielt planen zu können. Bei einer Expertenbegutachtung der gesamten Studienrichtung wäre der einmalige Aufwand hingegen nur schwer zu bewältigen, wodurch auch die Motivation, nach einigen Jahren wieder eine Evaluierung vorzunehmen, wohl stark gedämpft würde.

3.1.4. Gezielte Begutachtungen durch den Rektor bzw den Wissenschaftsminister (§ 18 Abs 5 und 6 UOG 1993)

Gezielte Begutachtungen können sowohl vom **Rektor** für den Bereich *seiner Universität*²³, als auch vom **Wissenschaftsminister** für *alle österreichischen Universitäten*²⁴ vorgenommen werden, wobei die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen in das Ermessen des jeweils evaluierungszuständigen Organs gestellt ist. Eine obligatorische und regelmäßige Evaluierung des Gesamtstudiums oder der Entwicklung einzelner Organisationseinheiten bzw Universitäten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gegenstand der gezielten Begutachtungen können einerseits Studien und andererseits die bisherige Entwicklung von Organisationseinheiten einer Universität (Rektor) bzw. gesamter Universitäten (Bundesminister) sein.

Der **Rektor** kann **gezielte Begutachtungen** nur auf Vor-

BUKO-Info Spezial "Unilex"

schlag oder nach Anhörung des Senats durchführen.²⁵ Diese Bindung des Rektors an den Senat ist wohl auf die Funktion des **Rektors als operatives Organ** zurückzuführen, wogegen der Senat das strategische Universitätsleitungsorgan darstellt.

Die Vornahme gezielter Begutachtungen durch den Bundesminister ist weder an ein Vorschlags- noch an ein Anhörungsrecht einer anderen Instanz gebunden und soll zum Zweck der *Vorbereitung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen* in Forschung und Lehre erfolgen.²⁶

Die Bestimmungen in § 18 Abs 5 und 6 UOG 1993 bilden die Basis für die Durchführung umfassender Evaluierungsmaßnahmen im Sinne einer systematischen Evaluierung, bei der alle Tätigkeitsbereiche einer bestimmten Organisationseinheit bzw. Universität begutachtet werden. Auffällig ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß diese Evaluierungsmaßnahmen im Gegensatz zu den **Evaluierungen größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten**²⁷ in das freie Ermessen (arg „kann“) des jeweils evaluierungszuständigen Organs gestellt sind. Es besteht somit keine gesetzliche Verpflichtung gezielte Begutachtungen in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Dies könnte damit gerechtfertigt werden, daß im Rahmen der *Evaluierung größerer Teile von Studien*, ohnehin die einzelnen Fächer oder auch ganze Studienrichtungen einer regelmäßigen Begutachtung zu unterziehen sind. Dies stellt nun zwar eine flächendeckende Evaluierung der Lehre sicher, nicht aber eine Bewertung der Forschungstätigkeit. Die Forschungsleistungen werden lediglich im Rahmen der **Arbeitsberichte der Institutsvorstände**²⁸ verpflichtend erfaßt, wobei es hier allerdings nur zu einer rein **quantitativen Erhebung** kommt.

Es tritt somit eine starke Ungleichgewichtung der verschiedenen Evaluierungsmaßnahmen zugunsten der Lehre zutage, weshalb es erforderlich sein wird, daß vor allem die Rektoren²⁹ (im Sinne der universitären Autonomie) gezielte Begutachtungen an ihren Universitäten in regelmäßigen Abständen durchführen, wobei besonders auf die Einbeziehung der *Forschungstätigkeit* in die Evaluierung zu achten ist. Bezüglich der Bewertung der *Lehrleistungen* wird es im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Vorgangsweise ohne weiteres möglich sein, auf die Ergebnisse der *Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von Experten*³⁰ zurückzugreifen.

3.1.5. Evaluierung durch das Universitätenkuratorium (§ 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993) – Ausgangspunkt für Metaevaluierungen

Dem Universitätenkuratorium kommt die Aufgabe der Veranlassung universitätsübergreifender Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre in Koordination mit dem Wissenschaftsminister zu. Diese Kompetenz soll dem Universitätenkuratorium wohl dazu dienen, jene *Informationen* über die Universitäten zu erhalten, die für die Erfüllung seiner Aufgabe – nämlich der **Beratung des Ministers in**

wissenschaftspolitischen Schlüsselfragen – erforderlich sind.

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung („*Veranlassung*“) muß das Universitätenkuratorium die Evaluierungsmaßnahmen nicht selbst setzen, sondern kann sie auch in Auftrag geben, um in weiterer Folge aufgrund der bei ihm einlaufenden Berichte die erforderlichen Gutachten erstatten zu können.

In diesem Zusammenhang wären auch Maßnahmen zur Metaevaluierung zu überlegen. Hierbei sollten sowohl die Evaluierungsmechanismen der einzelnen Universitäten und deren Wirksamkeit überprüft als auch die entsprechenden Evaluierungsergebnisse einer Bewertung unterzogen werden. Eine Metaevaluierung wäre in zweierlei Hinsicht äußerst sinnvoll. Zum einen würde der *verstärkten Autonomie der Universitäten* durch das UOG 1993 Rechnung getragen, wonach es in erster Linie bei den Universitäten selbst liegt, eigene Regelungsmechanismen zur Steuerung der Ressourcenallokation sowie zur Qualitätssicherung zu entwickeln. Zum anderen würde damit eine Evaluierungsform etabliert werden, die derzeit – obwohl von entscheidender Bedeutung – *weder durch Gesetz noch durch Verordnung explizit vorgesehen* ist.

3.2. Evaluierungsverordnung (§ 18 Abs 7 UOG 1993)

Entsprechend seinem Charakter als Rahmengesetz enthält das UOG 1993 keine detaillierten Normierungen hinsichtlich der Durchführung von Evaluierungen, sondern verweist diesbezüglich auf eine vom Wissenschaftsminister zu erlassende Verordnung bzw. auf die Evaluierungsrichtlinien³¹, die notwendiger Bestandteil der universitären Satzungen sind.

Die EvalVO³² des Wissenschaftsministers ist mit 1. Oktober 1997 in Kraft getreten und führt die entsprechenden gesetzlichen Regelungen näher aus. Sie ist in zwölf Paragraphen untergliedert und orientiert sich im wesentlichen am Ablauf eines Evaluierungsverfahrens.³³ Die EvalVO ist mit dem vollständigen Wirksamwerden des UOG 1993 für die betreffende Universität anzuwenden.

3.2.1. Evaluierungsarten (§§ 4 bis 6 EvalVO)

§ 4 EvalVO führt in einer demonstrativen Aufzählung verschiedene Evaluierungsarten an, die von den evaluierungszuständigen Organen im Einzelfall anzuwenden sind. Es sind dies:

- a) die *Bewertung von Forschungstätigkeiten* durch *externe Fachleute*,
- b) *Sachverständigenbefragungen* und *-gutachten*
- c) *Lehrveranstaltungsbewertungen* durch die Studierenden und

d) die *sachbezogene Aufbereitung von Kennzahlen*, insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und aus der Prüfungsevidenz der Universität.

ad a) Die systematische Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute wird in § 5 EvalVO näher erläutert. Das Verfahren hat demgemäß in *drei Stufen* abzu-
laufen:

- * **Selbstbeschreibung der zu evaluierenden Einheit,**
- * **Besuch dieser Einheiten durch die externen Experten sowie**
- * **Abschlußbericht, der eine Bewertung der Forschungstätigkeit und Verbesserungsvorschläge zu enthalten hat.**

Von besonderer Relevanz für die Akzeptanz der Expertengutachten ist die Bestimmung des § 5 Abs 2 EvalVO, wonach die zu evaluierenden Einheiten zur **Auswahl der externen Fachleute** zu hören sind. Unter den Experten muß sich *mindestens ein Ausländer* befinden, dessen Urteil eine Einordnung der Forschungsleistungen im internationalen Bereich ermöglicht und der schließlich auch für eine größere Objektivität der Bewertung sorgen soll. Dieses für die Bewertung von Forschungsleistungen vorgesehene **Peer Review-Verfahren** ist zwar relativ aufwendig, aber dafür kann es zu einer ausgewogenen und den Tatsachen entsprechenden Bewertung der zu evaluierenden Einheit führen.

ad b) Die Sachverständigenbefragungen und –gutachten sind in der EvalVO nicht näher geregelt. Es hat daher das evaluierungszuständige Organ entscheidenden Einfluß auf die Ausgestaltung des entsprechenden Verfahrens, indem es die *Sachverständigen auswählt* und die *Fragestellungen vorgibt*.

ad c) Den Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ist wiederum eine eigene Bestimmung in der EvalVO gewidmet. Sie sind gemäß § 6 Abs 1 EvalVO mittels gänzlich oder teilweise *fakultäts- oder universitätseinheitlicher Fragestellung automationsunterstützt* durchzuführen.

Die **Lehrveranstaltungsleiter** haben das Recht, zu den **Bewertungsergebnissen**, die ihnen vom Studiendekan zur Kenntnis zu bringen sind, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und allenfalls ihre Verweigerung zur Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuteilen. Bei einer **personenbezogenen Veröffentlichung** ist überdies die Stellungnahme des Lehrveranstaltungsleiters beizufügen. Diese Bestimmung stellt ein Gebot der Fairneß dar und dient dem Schutz der Lehrveranstaltungsleiter, die sich ungerecht beurteilt fühlen. Sie können so ihre Position sowie die Gründe, die ihrer Ansicht nach zu dem entsprechenden Ergebnis geführt haben, darlegen.

ad d) Bei der sachbezogenen Aufbereitung von Kennzahlen, insbesondere aus den **Arbeitsberichten der Institutsvor-**

stände und aus der **Prüfungsevidenz der Universität** handelt es sich um eine qualitative Bewertung der im Rahmen von Arbeitsberichten und Prüfungsevidenzen erhobenen quantitativen Daten.³⁴ Für die Ausgestaltung des konkreten Verfahrens bestehen wiederum keine Vorgaben, weshalb das evaluierungszuständige Organ die entsprechenden Entscheidungen zu treffen hat.

3.2.2. Verfahrensvorschriften (§ 7 EvalVO)³⁵

Vor Beginn einer Evaluierung hat das zuständige Organ³⁶ die zu *evaluierenden Einheiten* über den **Gegenstand, den Ablauf sowie die zur Anwendung gelangenden Instrumente schriftlich zu informieren** und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben. Dadurch soll erreicht werden, daß die zu evaluierenden Einheiten von Anfang an in das Verfahren eingebunden sind und die Möglichkeit haben, sich dazu zu äußern, wodurch die Aussagekraft der Ergebnisse sowie deren Akzeptanz erhöht werden soll.

Am Ende der Evaluierung ist ein **Rohbericht** zu erstellen, der den Verfahrensablauf, die eingesetzten Instrumente, die Ergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten soll. Die evaluierten Einheiten haben sodann wieder die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist den Rohbericht aus ihrer Sicht zu kommentieren. Diese **Stellungnahmen** bilden schließlich einen Teil des Berichtes, der den Leitern der evaluierten Einheiten sowie den für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen universitären und außeruniversitären³⁷ Organen zu übermitteln ist.

Die für die Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Universitätsorgane haben diese innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen und nach Ablauf derselben dem Rektor einen „**Umsetzungsbericht**“ vorzulegen. Die EvalVO sieht allerdings keine Konsequenzen für den Fall vor, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

Dieser Verfahrensablauf stützt sich auf das bereits im UOG 1993 für die *gezielten Begutachtungen*³⁸ vorgesehene Prinzip der ständigen Information der zu *evaluierenden Einheiten* über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens sowie deren Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Durch die EvalVO wurde dieser Grundsatz auf alle Evaluierungsarten erstreckt.³⁹

3.2.3. Verwertung von Evaluierungsergebnissen zur Qualitätssicherung⁴⁰ (§ 8 EvalVO)

Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der Universitätsorgane sowie des Wissenschaftsministers zugrunde zulegen.⁴¹ Dafür sind sie schriftlich aufzubereiten, um sie so in nachvollziehbarer Weise in die relevanten Entscheidungen einfließen zu lassen.

3.2.3.1. Personelle und organisatorische Entscheidungen (§ 8 Abs 1 EvalVO)

§ 8 Abs 1 EvalVO führt einen Katalog von Angelegenheiten an, in denen vorhandene entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse unter Beachtung dienstrechtlicher Bestimmungen als Entscheidungsgrundlage mit heranzuziehenden sind. Es sind dies:

- die Berufung von Universitätsprofessoren sowie die Bestellung von Gastprofessoren,
- die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent,
- die Aufnahme von und Laufbahnentscheidungen für Universitätsassistenten,
- die Bestellung zum Abteilungsleiter,
- die Festlegung der Dienstpflichten und
- Maßnahmen zur Personalentwicklung sowie andere, insbesondere vom Institutsvorstand, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu treffende Entscheidungen.

Es ist somit eine relativ weitreichende Einbindung von Evaluierungsergebnissen in personelle und organisatorische Entscheidungsprozesse vorgesehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß nur „vorhandene“ entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen sind. Sind keine Ergebnisse vorhanden, können sie somit auch nicht berücksichtigt werden. Dadurch wird diese Bestimmung stark aufgeweicht, zumal die Durchführung von Evaluierungen häufig im Ermessen der evaluierungszuständigen Organe liegt und daher auch nicht in regelmäßigen Abständen zu erfolgen braucht.

3.2.3.2. Forschungsmittelverteilung (§ 8 Abs 2 EvalVO)

Auch bei der Erstellung des Budgetantrages und bei der Budgetzuweisung für Investitionen im Forschungsbereich sind idR nur vorhandene Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen.⁴² Lediglich vor Großinvestitionen im Forschungsbereich⁴³ sind Evaluierungen durchzuführen, wenn die vorhandenen Evaluierungsergebnisse nicht ausreichen.⁴⁴

3.2.3.3. Erörterung von Verbesserungsmaßnahmen (§ 8 Abs 3 und 4 EvalVO)

Wurde im Zuge von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer hinsichtlich ein und derselben oder mehrerer verschiedener Lehrveranstaltungen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bewertungen eindeutig negativ beurteilt, so hat der Studiendekan mit ihm die Gründe dafür und mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu besprechen.⁴⁵

Komplementär zu den Folgen schlechter Ergebnisse in der Lehre hat der Rektor zusammen mit dem betroffenen Universitätslehrer und dessen Institutsvorstand bei deutlich unter dem Durchschnitt des Fachgebietes liegenden Forschungsleistungen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren die Gründe dafür zu ermitteln und Verbesserungsmaßnahmen zu besprechen.⁴⁶ Bei der Beurteilung der Forschungsleistungen ist auf die Arbeitsberichte der Institutsvorstände⁴⁷ bzw. die Bewertung von Forschungstätigkeiten⁴⁸ abzustellen.

3.2.4. Rechenschaftslegung (§ 9 EvalVO)

Im Rahmen des evaluierungsbezogenen Berichtswesens haben sowohl der Rektor als auch der Studiendekan über von ihnen durchgeführte bzw. veranlaßte Evaluierungen zu berichten. Weiters legen die Universitäten aber auch der für sie zuständige Bundesminister im Rahmen des Hochschulberichts an den Nationalrat⁴⁹, in dem über die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse zu berichten ist,⁵⁰ alle drei Jahre Rechenschaft gegenüber Staat und Gesellschaft ab.

3.2.5. Problem der Kontinuität von Evaluierungen

Die kontinuierliche Durchführung von Evaluierungen ist eine unumgängliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Evaluierungssystems und in weiterer Folge der gesamten output-orientierten Steuerung der Universitäten. Das UOG 1993 sieht jedoch eine gewisse Regelmäßigkeit nur für die Vorlage der Arbeitsberichte der Institutsvorstände (jährlich) und die Durchführung von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden (alle vier Semester) vor. Für alle anderen Evaluierungsmaßnahmen fehlt eine konkrete Fristsetzung. Die EvalVO, die dieses Problem durch die Anordnung einer Frist für die Evaluierung von Forschungsleistungen, aber auch des Studien- und Prüfungsbetriebs lösen könnte, sieht keine derartige Bestimmung vor.

Erst durch eine genauere Analyse des § 8 Abs 1 EvalVO kommt dieses Manko der fehlenden Regelmäßigkeit, welches wohl das größte der vorliegenden Verordnung darstellt, in seinem vollen Ausmaß zum Vorschein. Danach sind bestimmten Entscheidungen Evaluierungsergebnisse zugrunde zu legen. Dies allerdings nur dann, wenn solche vorhanden sind. Dh also, daß bei fehlenden Evaluierungsergebnissen keine Evaluierungsverfahren zur Gewinnung einer Entscheidungsgrundlage durchzuführen sind, sondern daß die Entscheidung ohne die entsprechende leistungsorientierte Entscheidungsgrundlage zu treffen ist. Genau dies widerspricht aber zutiefst dem neuen Konzept einer output-orientierten Steuerung der Universitäten. Es ist somit festzuhalten, daß die EvalVO keine Grundlage für ein umfassendes Evaluierungssystem darstellt, sondern lediglich eine Reihe von Evaluierungsarten vorschlägt, die vom evaluierungszuständigen Organ sachgerecht auszuwählen sind. Die vorgesehenen Konsequenzen zielen dar-

über hinaus **keinesfalls auf qualitätssichernde Maßnahmenprogramme** ab, sondern sehen **nur Einzelmaßnahmen** vor. Es bleibt somit den **Evaluierungsrichtlinien**⁵¹ ein sehr breiter Raum zur universitätsspezifischen Konkretisierung der EvalVO. Gleichzeitig wird dadurch die Aufgabe, ein funktionsfähiges Evaluierungssystem zu schaffen, in die Hände der Universitäten gelegt.

3.3. Evaluierungsrichtlinien (§ 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993)

Die Evaluierungsrichtlinien stellen einen notwendigen Bestandteil der Satzung⁵² dar. Der Senat hat im Rahmen der Regelungen des UOG 1993 sowie der EvalVO des Wissenschaftsministers die *universitätsspezifische Ausgestaltung* dieser Bestimmungen vorzunehmen. Dabei steht ihm ein relativ großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung, da für ihn aufgrund des *gelockerten Legalitätsprinzips*⁵³ Gesetze und Verordnungen lediglich eine *Schranke* darstellen und die relevanten Bestimmungen des *UOG 1993* und der *EvalVO* relativ *wenige Detailregelungen* enthalten.

Der Senat hat somit die Möglichkeit, ein **systematisches Evaluierungskonzept** mit der *Verpflichtung zur regelmäßigen* Durchführung von Evaluierungen *hinsichtlich aller Evaluierungsgegenstände* zu verankern. Dieses Konzept könnte weiters auch die Anbindung von umfassenden *Maßnahmenprogrammen* an die Evaluierungsergebnisse vorsehen, die über die in der EvalVO vorgesehenen Konsequenzen⁵⁴ hinausgehen. Gleichzeitig entsteht aber in diesem Zusammenhang die Gefahr, daß alle Universitäten eigene, *völlig unterschiedliche Evaluierungssysteme* entwickeln, deren Ergebnisse *österreichweite Vergleiche unmöglich* machen. Dies hätte zur Folge, daß für überuniversitäre Planungen keine ausreichenden Daten zur Verfügung stehen. Sind nun aber überuniversitäre Entscheidungen notwendig, so sind zwei Varianten denkbar:

* Die logische Konsequenz wäre, daß entweder das Universitätenkuratorium – das den Wissenschaftsminister in zahlreichen universitätspolitischen Schlüsselfragen zu beraten hat – *überuniversitäre Evaluierungen* veranlaßt⁵⁵, oder der Wissenschaftsminister *gezielte Begutachtungen* vornimmt⁵⁶. Dies kann allerdings zu – durchaus berechtigten – Abwehrreaktionen seitens der Universitäten führen, wenn diese laufend evaluieren und dann auch noch mit überuniversitären Verfahren belastet werden. Dadurch würde nämlich der *Zeit- und Kostenaufwand*, der durch Mehrfachevaluierungen verursacht wird, in *keiner Relation* mehr zu ihrem *Nutzen* stehen.

* Die zweite Variante – und sie ist durchaus nicht unrealistisch – besteht darin, daß *gar keine überuniversitären Evaluierungen* durchgeführt werden, und der Wissenschaftsminister – wie bisher – **rein politische Entscheidungen** trifft. Diese Konsequenz führt allerdings das gesamte System der output-orientierten Steuerung ad absurdum.

Erforderlich wäre deshalb ein **überuniversitärer Rahmenplan** für die Durchführung der Evaluierungen an den einzelnen Universitäten, der zwar *universitätsspezifische Ausgestaltungen* der Verfahren im Rahmen der *Evaluierungsrichtlinien* ermöglicht, aber dennoch zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

4. Schlußfolgerungen

Somit zeigt sich nach der Untersuchung der relevanten Normierungen bezüglich der Evaluierung universitärer Leistungen, daß die Vorgabe eines relativ losen und unsystematischen Rahmens für die Durchführung von Evaluierungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene den Universitäten einen großen, ja wohl zu großen Ausgestaltungsspielraum für ihre Evaluierungsrichtlinien bietet. *Überuniversitäre Vergleiche* der Evaluierungsergebnisse werden dadurch nahezu *unmöglich*. In Österreich ist nach wie vor der Staat der Träger und Hauptfinanzier der Universitäten. In einem System der output-orientierten Steuerung muß daher auch er in der Lage sein, aufgrund der Leistungen der Universitäten seine Mittel sachrational zu vergeben und erforderliche Maßnahmen zu setzen. Dies wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung aber nur auf der Basis *zusätzlicher universitätsübergreifender Evaluierungen* möglich sein, die jedoch die Gefahr der Überforderung der Universitäten durch zu häufiges Evaluieren in sich birgt. Ein **Rahmenplan** für alle Universitäten zur Ausgestaltung ihrer Evaluierungsrichtlinien und eine überuniversitäre Koordination zur Abstimmung der Evaluierungsverfahren, wären daher dringend erforderlich.

Die Notwendigkeit eines Rahmenplanes zur Erzielung vergleichbarer Evaluierungsergebnisse wird aber auch im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über die Vollrechtsfähigkeit der Universitäten deutlich. Die Universitäten, die dann eine eigene Rechtspersönlichkeit hätten, wären nämlich nach wie vor auf die *Finanzierung durch den Bund* angewiesen, die im Rahmen von *Finanzierungsverträgen* zwischen dem Ministerium und der jeweiligen Universität auszuhandeln wären. Voraussetzung für sachlich gerechtfertigte **Finanzmittelzuweisungen** im Rahmen dieser Finanzierungsverträge wäre die Durchführung von Evaluierungen, deren Ergebnisse vergleichbar sind, an allen Universitäten. Dies wird jedoch nur auf der Grundlage eines einheitlichen überuniversitären Rahmenplanes möglich sein.

Weiters ist festzuhalten, daß die einschlägigen Normen des UOG 1993 und der EvalVO zwar eine *stattliche Anzahl von Evaluierungsmaßnahmen*, an deren Ergebnisse Konsequenzen angeknüpft werden sollen, vorsehen, die aber *keineswegs umfassende Maßnahmenprogramme zur Sicherung der Qualität* einer universitären Einheit darstellen. Es wäre daher dringend erforderlich, ein Evaluierungssystem zu schaffen, das zu einer dauerhaften Qualitätssicherung an den österreichischen Universitäten einen entscheidenden Beitrag leisten kann. Hiefür wären eine **Evaluierungskoordination**, ein **überuniversitärer Rahmenplan** für

BUKO-Info Spezial "Unilex"

Evaluierungen sowie eine *Metaevaluierung* notwendige Voraussetzungen.

Abschließend ist noch darauf zu verweisen, daß Evaluierungen lediglich einen Teil eines universitären Qualitätssicherungssystems bilden. Es dürfen daher die anderen Komponenten dieses Systems, nämlich **Qualitätsplanung** und **Qualitätssteuerung**, nicht außer acht gelassen werden. In diesem Sinn sind die **Ziele**, an denen sich die Universitätsangehörigen zu orientieren hätten und an denen in weiterer Folge die universitären Leistungen zu messen wären, klar zu **definieren** und nach Evaluierungen uU auch zu **revidieren**. Denn nur im Rahmen eines derartigen Qualitätssicherungssystems kann der erweiterten Universitätsautonomie Rechnung getragen und die Qualität universitärer Leistungen gesichert werden.

Mag.Dr. Eva Stifter,
VAss (1996-1999) am Institut für Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre
Karl-Franzens-Universität Graz

¹ Der Aufsatz beruht auf der Dissertation: Eva STIFTER: Evaluierung universitärer Leistungen im internationalen Vergleich. Graz 1999. – Vgl dazu auch die dort zitierte Literatur. – Alle im Rahmen dieses Beitrages verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Diese Feststellung Ton VROEIJENSTIJNS, der zu den renommiertesten Evaluierungsexperten der Niederlande zählt, ist wahrlich nicht übertrieben; zitiert in Ruth KUNTZ-BRUNNER: "Das Q-Virus macht die Runde. Die Evaluation der Lehre nimmt mitunter kafkaeske Züge an. Sinn macht sie trotzdem." In: DUZ 1995, 3, 18.

³ Roland RICHTER: Qualitätsmanagement im europäischen Hochschulwesen – Drei Variationen über ein Thema. In: ZSE 1996, 2, 166. – Roland RICHTER: Selbst-Steuerung und Qualitätsevaluation an Hochschulen – Die zwei Seiten einer Medaille. In: HSW 1994, 5, 225. – Siehe dazu aber auch BMWF (Hg.): Evaluation im Hochschulwesen. Materialien zur Bildungspolitik. Bd 4. Wien 1993, 11.

⁴ Sein Bedeutungsgehalt geht allerdings weit über die bloße Übersetzung hinaus und hat Carol WEISS bereits in den siebziger Jahren zu folgender Feststellung veranlaßt: „Evaluierung ist ein vieldeutiges Wort, mit dem die verschiedensten Arten von Beurteilungen gemeint sein können“. Carol H. WEISS: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen. Opladen 1974, 19.

⁵ So werden Evaluierungen nicht nur im Bereich der *Bildung*, sondern beispielsweise auch im Bereich der *Sozialarbeit*, des *Gesundheitswesens* oder der *öffentlichen Verwaltung* und *Politik* eingesetzt.

⁶ Hanspeter WINTER: Die Entwicklung des Verfahrens. In: ÖSTERREICHISCHE PHYSIKALISCHE GESELLSCHAFT (Hg): Bericht der Kommission zur Evaluierung der physikalischen Forschung in Österreich 1990/91. Wien 1991, 1.

⁷ Auf die besondere Bedeutung von Qualitätssicherung im universitären Bereich hat MANTL bereits 1989 treffend hingewiesen, indem er bemerkte: „Die große Gegenwartsaufgabe der Universität ist *Qualitätswahrung*“. Wolfgang MANTL: Was ist aus der Universität geworden? In: Erhard BUSEK/Wolfgang MANTL/Meinrad PETERLIK (Hg): Wissenschaft und Freiheit. Ideen zu Universität und Universalität. Wien-München 1989, 32 (Hervorhebung im Original).

⁸ Diese drei Elemente entsprechen auch den Aufgabenfeldern (*Planung, Kontrolle, Steuerung*) des *Controlling*, das ein Instrument der Führungsunterstützung darstellt und seinen Ursprung in der Betriebswirtschaft hat.

⁹ BGBl 1993/805.

¹⁰ Gewisse Ansätze zu einer Leistungsbewertung gab es zwar auch schon im UOG 1975, BGBl 1975/258, (*Arbeitsberichte der Institutsvorstände gemäß § 95, Leistungsbegutachtungen gemäß § 95a und Lehrveranstaltungskritik durch die Studienkommission gemäß § 58 lit i*), doch sind diese – abgesehen von den Arbeitsberichten – weitgehend *totes Recht* geblieben, da sie im Universitätssystem nach dem UOG 1975 keine grundlegende Bedeutung hatten.

¹¹ Vgl § 18 Abs 8 UOG 1993.

¹² *Arbeitsberichte der Institutsvorstände* sah in ähnlicher Ausgestaltung bereits das UOG 1975 vor. Vgl § 95 UOG 1975.

¹³ „*Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen (Evaluierung in Forschung und Lehre)*“.

¹⁴ Zur organisationsrechtlichen Stellung der Lehrbeauftragten vgl § 30 UOG 1993. Danach sind Lehrbeauftragte Personen, denen eine auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogene Lehrbefugnis zeitlich befristet erteilt wurde. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis begründet. Die *Betrauung mit einem Lehrauftrag* erfolgt durch Bescheid und kann grundsätzlich nur an Personen ergehen, die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen. Hievon ist die *Beauftragung von Universitäts- und Vertragsassistenten* sowie von *bediensteten Universitätsdozenten mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung* (wofür die Kompetenz ebenfalls beim Studiendekan liegt) zu unterscheiden (vgl § 172a und 180b BDG). – Vgl dazu auch Gerald BAST: UOG 1993 (Universitätsorganisationsgesetz). 2.A. Wien 1998, Anm 3, 132.

¹⁵ Vgl § 43 Abs 2 Z 3 UOG 1993.

¹⁶ Zur Gruppe der *Universitätslehrer* gehören gemäß § 19 Abs 2 Z 1 UOG 1993: Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Gastprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und Lehrbeauftragte.

¹⁷ Vgl § 43 Abs 2 Z 2 UOG 1993.

¹⁸ Vgl dazu Art 17 StGG.

¹⁹ Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen hiezu näher aus, die Zuständigkeit zur Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer bedeute „*nicht die Möglichkeit zu Eingriffen in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen, was im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Lehrfreiheit unzulässig wäre. Die im § 43 Abs 2 Z 2 genannten Anweisungen sollen nur eine organisatorische Ausrichtung haben, indem sie sicherstellen, daß alle dafür befähigten Universitätslehrer ihre Lehrverpflichtung im erforderlichen Ausmaß zur Abdeckung der benötigten Pflichtlehrveranstaltungen ausüben. Negative Anweisungen, beispielsweise des Inhaltes, daß bestimmte Lehrveranstaltungen von einem bestimmten Universitätslehrer (etwa im Hinblick auf negative Evaluierungsergebnisse) nicht abzuhalten seien, wären ebenfalls als Eingriff in die Lehrfreiheit unzulässig. Auf negative Evaluierungsergebnisse könnte der Studiendekan – abgesehen natürlich von Gesprächen mit der betreffenden Person – nur durch positive Maßnahmen reagieren: indem er (unabhängig von der angebotenen Lehrveranstaltung) entweder in Ausübung seines Anweisungsrechtes gemäß § 43 Abs 2 Z 2 noch einen anderen anderen Universitätslehrer zur Abhaltung dieser Lehrveranstaltung im Rahmen einer bestehenden Lehrverpflichtung ersucht oder jemandem dafür einen Lehrauftrag erteilt*“. Vgl dazu EB zur RV 1125 BlgNR 18. GP, 58. – Siehe auch Walter BERKA/Winfried GINZINGER: Deregulierung des Studienrechts. Endbericht der Arbeitsgruppe der Hochschulplanungskommission „Deregulierung des Studienrechts“. Wien 1994, 63.

²⁰ Siehe dazu EB zur RV 1125 BlgNR 18. GP, 50.

²¹ Im Zuge dieser Zufriedenheitsurteile erzielen nicht selten Professoren, die ihre Studenten auf hohem Niveau fordern, oder jene, die Pflichtlehrveranstaltungen in traditionell weniger beliebten Fächern abzuhalten haben, negative Ergebnisse, wenngleich ihre Lehrveranstaltungen qualitativ äußerst hochwertig sind. Überdies zählen bei den Studierenden idR Großzügigkeit und Redegewandtheit des Vortragenden mehr als Lehrinhalte, wenngleich auch diese Eigenschaften für einen „*guten Lehrer*“ von großer Bedeutung sind, zumal das Wissen ja relativ rasch veraltet. Die äußeren Rahmenbedingungen (Raumsituation, das Vorhandensein technischer Hilfsmittel, Uhrzeit, etc) haben schließlich ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das subjektive Empfinden der Studierenden. Diese Faktoren bleiben allerdings im Rahmen von Lehrveranstaltungsbewertungen idR unberücksichtigt.

²² Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nehmen ebenfalls mit keinem Wort bezug auf dieses Evaluierungsobjekt.

²³ Vgl § 18 Abs 5 UOG 1993.

²⁴ Vgl § 18 Abs 6 UOG 1993.

²⁵ Vgl § 18 Abs 5 UOG 1993.

²⁶ Vgl § 18 Abs 6 UOG 1993.

²⁷ Vgl § 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993.

²⁸ Vgl § 18 Abs 1 UOG 1993.

²⁹ Eine allzu massive Nutzung dieser Evaluierungsmaßnahme durch den Wissenschaftsminister könnte dem Evaluierungsergebnis möglicherweise abträglich sein, da Bewertungsmaßnahmen „von oben“ häufig den schalen Beigeschmack einer „Bespitzelung“ haben. Gleichzeitig ist aber in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß gezielte Begutachtungen durch die Rektoren wohl kaum zu österreichweit vergleichbaren Evaluierungsergebnissen führen werden. Es zeigt sich daher bereits das Erfordernis einer übergeordneten unabhängigen Koordinationsinstanz (*Evaluierungsagentur*), die sowohl einen Rahmen bezüglich des Verfahrens, aber auch in zeitlicher Hinsicht vorgibt.

³⁰ Vgl § 18 Abs 4 letzter Satz UOG 1993.

³¹ Vgl § 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993.

³² BGBl II 1997/224.

³³ Dementsprechend definiert § 1 EvalVO zunächst die *Ziele* von Evaluierungen. Im Anschluß daran werden die *Gegenstände* von Evaluierungen (§ 2 EvalVO) und die *evaluierungszuständigen Organe* (§ 3 EvalVO) bestimmt. Die folgenden §§ 4 bis 7 EvalVO legen die *Evaluierungsarten* und deren *Durchführung* fest. In den §§ 8 und 9 EvalVO sind die *Konsequenzen* bzw. *Folgen* der abgeschlossenen Verfahren normiert. Den Abschluß der inhaltlichen Regelungen bildet § 10 EvalVO, der iVm dem in einer Anlage enthaltenen Erhebungsbogen die von § 18 Abs 2 UOG 1993 geforderte *weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung* für die Erstellung der *Arbeitsberichte der Institutsvorstände* vornimmt. Nicht zuletzt durch die Platzierung dieser Regelung am Ende der Verordnung wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich hierbei nicht um eine Evaluierungsmaßnahme, sondern bloß um ein Verfahren zur Erhebung quantitativer Daten, die einer weiteren Bewertung bedürfen, handelt. Die §§ 11 (*Übergangsbestimmungen*) und 12 (*Inkrafttreten*) beschließen die EvalVO.

³⁴ Diese Norm bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß es sich bei den *Arbeitsberichten der Institutsvorstände* um *keine Evaluierungsmaßnahme*, sondern lediglich um ein Verfahren zur Gewinnung einer *quantitativen Basis für darauffolgende Bewertungen* handelt.

³⁵ Die in § 7 EvalVO normierten Verfahrensvorschriften gelten für alle Evaluierungsarten mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden. Diese sind nämlich in § 6 EvalVO ausführlich geregelt.

³⁶ Vgl § 3 EvalVO.

³⁷ Unter dem für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen *außeruniversitären Organ* ist insbesondere der *Wissenschaftsminister* zu verstehen.

³⁸ Vgl § 18 Abs 5 und 6 UOG 1993.

³⁹ Für die von § 7 EvalVO nicht mitumfaßte Durchführung von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden ist – wie bereits erläutert – in § 6 Abs 3 EvalVO dieses *Prinzip der ständigen Information in Verbindung mit dem Recht zur Stellungnahme* in ähnlicher Ausgestaltung ebenfalls vorgesehen.

⁴⁰ In diesem Zusammenhang sei auch auf die Problematik der Frage „*Was ist Qualität?*“ hingewiesen. Allgemein ist unter Qualität die auf einem *Gut-Schlecht-Kontinuum beurteilte Beschaffenheit einer Leistung* zu verstehen, wobei zu beachten ist, daß der Begriff Qualität *wertneutral* ist. Ausschlaggebend für die Qualität einer konkreten Leistung ist nun, inwieweit diese den gestellten Anforderungen entspricht. Damit verbunden ist jedoch wieder die Problematik, daß unterschiedliche Interessengruppen unterschiedliche Vorstellungen von der Qualität einer Leistung haben. Es kann daher festgehalten werden, daß es nicht *die* Qualität universitärer Leistungen gibt, sondern daß stets von verschiedenen Qualitätsaspekten auszugehen ist, die im Zuge von Evaluierungen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen sind. Vgl dazu ua Bert HENTSCHEL: *Qualität*. In: Hans CORSTEN (Hg): *Lexikon der Betriebswirtschaftslehre*. 3.A. München-Wien 1995, 818. – Ton VROEIJENSTIJN: *Qualitätsverbesserung oder Bedrohung der Autono-*

mie? Evaluation der Lehre und des Studiums in den Niederlanden. In: *Forschung & Lehre* 1994, 7, 263. – Wolff-Dietrich WEBLER ua: *Lehrberichte. Empirische Grundlagen, Indikatorenauswahl und Empfehlungen zur Darstellung der Situation der Lehre in Lehrberichten. Studien zu Bildung und Wissenschaft*. Bd 7. Bad Honnef 1993, 17.

⁴¹ Vgl § 18 Abs 8 UOG 1993.

⁴² Vgl § 8 Abs 2 1. Satz EvalVO.

⁴³ Siehe dazu § 13 Bedarfsberechnungs- und BudgetantragsVO.

⁴⁴ Vgl § 8 Abs 2 2. Satz EvalVO.

⁴⁵ Vgl § 8 Abs 3 EvalVO.

⁴⁶ Vgl § 8 Abs 4 EvalVO

⁴⁷ Vgl § 10 EvalVO.

⁴⁸ Vgl § 5 EvalVO.

⁴⁹ Vgl dazu § 18 Abs 9 UOG 1993.

⁵⁰ Vgl § 9 Abs 4 EvalVO.

⁵¹ Vgl § 7 Abs 2 Z 13 UOG 1993.

⁵² Die *universitäre Satzung* ist in § 7 UOG 1993 geregelt. Sie ist vom Senat der jeweiligen Universität mit Zweidrittelmehrheit zu erlassen bzw auch abzuändern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Wissenschaftsminister. Auf diesem Weg soll jede Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen *Ordnungsvorschriften* für die *innere Organisation* sowie für die *Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen* im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst erlassen.

⁵³ Vgl die Formulierung „*im Rahmen der Gesetze und Verordnungen*“ in § 2 Abs 2 und § 7 Abs 1 UOG 1993.

⁵⁴ Vgl § 8 EvalVO.

⁵⁵ Vgl § 83 Abs 2 Z 6 UOG 1993.

⁵⁶ Vgl § 18 Abs 6 UOG 1993.